

Die Ansprüche aus dem Verantwortlichkeitsverhältnis entstehen unmittelbar aus der dem Staat zurechenbaren Verletzung völkerrechtlicher Pflichten. Sie sind grundsätzlich auf die Erfüllung und Durchsetzung dieser Pflichten gerichtet. Ihre Geltendmachung ist Sache des Berechtigten. Sie hat gemäß den Grundprinzipien und nach den Methoden des Völkerrechts zu erfolgen (Art. 11).

Mit dem Hinweis auf die völkerrechtlichen Methoden der Geltendmachung ist, falls nicht ein Schiedsgericht oder ein Schlichtungsorgan oder die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs generell vereinbart ist oder im Einzelfall vereinbart wird, der Weg diplomatischer Verhandlungen oder eines der im Art. 33 der UNO-Charta vorgesehenen Mittel friedlicher Streitbeilegung gemeint. Die im Falle der schwersten Verletzungen völkerrechtlicher Pflichten, im Falle von Aggressionsverbrechen sowie rassistischer und kolonialer Gewaltpolitik in Art. 7 und 8 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dürfen allerdings von Berechtigten einseitig verwirklicht werden, ohne daß es der Zustimmung des rechtsverletzenden Staates oder eines Nachfolgers bedarf. Natürlich schließt das die Fixierung solcher Regelungen zur Sicherung und Durchführung in einem Friedensvertrag nicht aus. Grundsätzlich aber kann ein Staat, der (oder dessen Vorgänger) die völkerrechtlich festgelegten Schranken der Souveränität durchbrochen hat, die Festlegung und Durchsetzung der sich für ihn auf Grund seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ergebenden Pflichten nicht von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind nach Art. 25 der UNO-Charta zur Mitwirkung an der Durchführung der in Übereinstimmung mit der Charta, ihren Prinzipien und Zuständigkeitsregelungen beschlossenen Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Friedensbrecher verpflichtet und natürlich auch berechtigt.

Diese einführenden Bemerkungen sollen lediglich das Verständnis der Grundkonzeption des Entwurfs erleichtern. Sie ersetzen nicht eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Artikel, die wir uns vorbehalten.

Entwurf eines Abkommens über völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Artikel 1

Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung begründet die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des verletzenden Staates. Dieser hat für jedes derartige Handeln oder Unterlassen einzustehen, das ihm völkerrechtlich zurechenbar ist. Eine Berufung auf entgegenstehendes innerstaatliches Recht ist unzulässig.

Artikel 2

Völkerrechtlich zurechenbar ist dem Staat die hoheitliche Tätigkeit seiner Organe. Das Verhalten der Organe eines Bundes- oder Gliedstaates ist dem übergeordneten Staat zuzurechnen.

Artikel 3

Überschreiten staatliche Organe ihre Zuständigkeit, verletzen sie ihnen erteilte Weisungen oder war ihre Funktion bereits erloschen bzw. formell nicht ordnungsgemäß entstanden, so wird ihr Verhalten dem Staat, als dessen Organe sie auftreten, zugerechnet, es sei denn, diese Tatsachen waren dem Betroffenen bekannt und eine Berufung hierauf war ihm möglich und zumutbar.

Artikel 4

Werden Organe eines fremden Staates in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig, so ist ihr Verhalten dem Staat zuzurechnen, an dessen Weisungen sie gebunden sind. Werden derartige Organe im Wi-

derspruch zu den Grundprinzipien des Völkerrechts in fremdem Hoheitsgebiet tätig, so ist ihr Verhalten dem Staat zuzurechnen, der sie entsandt hat oder der ihr Verhalten fördert.

Artikel 5

Das völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates verletzende Verhalten natürlicher oder juristischer Personen sowie sonstiger Einrichtungen, die — ob Staatsangehörige oder nicht — der Gebietshoheit eines Staates unterstehen, ist diesem nur zurechenbar, sofern und soweit seine zuständigen Organe die erforderlichen, möglichen und international üblichen oder vereinbarten Maßnahmen zur Verhütung oder Verfolgung solchen Verhaltens unterlassen haben.

Artikel 6

Art und Umfang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit werden durch den Charakter der Völkerrechtsverletzung bestimmt.

Artikel 7

Im Falle einer militärischen Aggression, d. h. eines bewaffneten Verbrechens gegen den Frieden, hat der Angegriffene das Recht auf Selbstverteidigung. Alle anderen Staaten sind nach Maßgabe des Artikels 51 der UN-Charta berechtigt, ihm jede zur Niederschlagung der Aggression erforderliche Hilfe zu leisten.

Der Sicherheitsrat hat das Recht, gegen den Aggressor die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Der Aggressor kann gemäß Artikel 6 der Charta aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Verträge des Aggressors mit dem Angegriffenen erlöschen, soweit sie nicht für den Fall des bewaffneten Konflikts geschlossen sind.

Andere zwei- sowie mehrseitige Verträge, an denen der Aggressor beteiligt ist, werden ihm gegenüber suspendiert.

Das Vermögen des Aggressors kann sequestriert, seine Staatsbürger können interniert werden.

Von dem Aggressor können die erforderlichen Garantien gegen eine Wiederholung der Aggression verlangt werden. Er ist dem Angegriffenen gegenüber zur Wiederherstellung verpflichtet bzw. zum Ersatz allen entstandenen Schadens.

Eine im Ergebnis einer Aggression vollzogene territoriale Aneignung oder andere auf diese Weise erlangte Vorteile dürfen nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

Personen, die für die Planung, Leitung und Durchführung der Aggression verantwortlich sind, können überall und jederzeit strafrechtlich verfolgt werden, und zwar ohne Berufung auf etwaige Immunitätsrechte. Sie sind auf Verlangen dem Angegriffenen auszuliefern.

Artikel 8

Im Falle einer ständigen Friedensgefährdung durch gewaltsame Aufrechterhaltung eines rassistischen Regimes (nach Art der Apartheid) oder eines Kolonialregimes hat das betroffene Volk das Recht auf Selbstverteidigung und auf den Schutz der Genfer Abkommen. Alle anderen Staaten sind nach Maßgabe des Artikels 51 der UN-Charta berechtigt, ihm jede erforderliche Hilfe zu leisten.

Der Sicherheitsrat hat das Recht, die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Der Rechtsverletzer kann gemäß Artikel 6 der Charta aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Der rechtsverletzende Staat ist dem unterdrückten Volk gegenüber zur Wiederherstellung verpflichtet bzw. zum Ersatz allen entstandenen Schadens.

Personen, die für die Planung, Leitung und Durchführung derartiger Rechtsbrüche verantwortlich sind, können überall und jederzeit wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden, und zwar ohne Berufung auf etwaige Immunitätsrechte. Sie sind auf Verlangen an das Land auszuliefern, in dem sie ihre Verbrechen begangen haben.